

Satzung des Vereins „Geschichtswerkstätten Hamburg“

Präambel

Die Hamburger Geschichtswerkstätten und Stadtteilarchive sind das Gedächtnis der Stadt und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner.

Sie haben in ihren Beständen unzählige Fotos, Dokumente, Interviews und Filme zur Alltagsgeschichte seit dem Ende des 19. Jahrhunderts gesammelt. Mit ihren Angeboten vor Ort sind sie öffentlich zugänglich und bieten die direkte Möglichkeit, einen persönlichen Beitrag zur Geschichtsschreibung zu leisten, Dokumente und Erinnerungen zur Aufbewahrung zu geben. Die Hamburger Geschichtswerkstätten treten für Demokratie, Toleranz und Völkerverständigung ein. Sie tragen in ihrem Wirkungsfeld dazu bei, Geschichte lebendig zu halten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Geschichtswerkstätten Hamburg“ und nach seiner Eintragung den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Die Satzung wurde 2009 errichtet

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur.

Der Verein fördert die Zusammenarbeit der Hamburger Geschichtswerkstätten und schafft für ihre Arbeit eine breitere Öffentlichkeit, um auch weitere Förderer und Förderinnen zu gewinnen. Er vertritt gemeinschaftlich die Interessen der Hamburger Geschichtswerkstätten nach außen. Vor diesem Hintergrund bewirtschaftet der Verein ein Budget, das aus den Kapitalerträgen des Stiftungsfonds Hamburger Geschichtswerkstätten erwächst. Es soll eingesetzt werden, um gemeinsame, innovative und besonders herausragende Projekte der Geschichtswerkstätten zu fördern.

Der Vorstand des Vereins vergibt die Fördermittel entsprechend der Empfehlung eines Fachbeirates, den Verein und für die Kultur zuständige Fachbehörde gemeinsam einsetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Hamburg ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Staatsarchiv Hamburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können die Geschichtswerkstätten und Stadtteilarchive als juristische Personen werden, die entsprechend der Satzung arbeiten. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung muss die Aufnahme bestätigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aus dem Verein „Geschichtswerkstätten Hamburg“ oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen sofort möglich und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat und den übrigen Mitgliedern die weitere Zusammenarbeit unzumutbar ist, oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Die Ausschlussabsicht ist dem Mitglied mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Jeder Mitgliedsverein hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten es verlangt. Der Vorstand kann außerdem jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er es für erforderlich hält.
- (3) Der Vorstand lädt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich ein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds. In den Fällen, in denen der Vorstand von sich aus die Mitgliederversammlung einberuft, kann die Einladungsfrist in dringenden Angelegenheiten auf fünf Werktage verkürzt werden.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich vorliegen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt die Aufgaben des Vereins wahr, es sei denn, dass sich aus dieser Satzung etwas Anderes ergibt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: Sie wählt den Vorstand und beschließt eine Beitragsordnung. Sie wählt zwei Kassenprüfer jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Sie entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes. Sie beschließt über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, reicht bei einer erneuten Einladung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Die Versammlung fasst Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Verfahren möglich.
- (2) Zu der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Hat bei den Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (4) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zeichnungsberechtigung ist gegeben, wenn zwei Vorstandsmitglieder unterschrieben haben.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Gründungsvorstand wird für das Jahr 2009 gewählt. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzer in den Vorstand wählen. Einer davon soll der Geschäftsführer des Stiftungsfonds sein als Vertreter seiner Werkstatt. Die Beisitzer sind stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Vorstandsbeschlüsse können bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes haben die Vereinsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, sie haben aber kein Stimmrecht.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäftsfelder eine Geschäftsführung einsetzen.

§ 14 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas Anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Vereinsvermögen s. § 3: (4)